



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

N.I-IX. dazu gehörige Documenta.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Sept.

Executions-Ordnung, wider die Execuciones solcher Besatzungen sich selbst schützen möchte, Dero Behueff allerförderlichst an den Schwäbischen, wie auch an die übrige Creyse im Reich, dienliche Annahnungs-Schreiben abgehen sollten. Ad 2.) hätte man das Conclufum der gegenwärtigen Session, nebst Copien der beliebten Schreiben, dem Abgeordneten des Ober-Rheinischen Creyßes statt seiner Abfertigung zuustellen.

Quoad Formalia ist bey dieser gehaltenen Session zu bemerken, daß anfänglich das Oesterreichische Directorium im Fürsten-Rath nicht zugegen gewesen, unwissend, ob es mit Fleiß, oder Casu geschehen. Da man nun mit dem Conclufio eben fertig war; kam der Oesterreichische Gesandte dazu, welcher heftig protestirte, daß man Ihn vorher gegangen, und, ohngeachtet Er in Loco gewesen, ein anderer (nehmlich Bamberg) das Directorium ergriffen

habe. Weil Er nun dieses sehr heftig urgirte; wurde, um Ihn zu begütigen, eine neue Umfrage zu halten beliebt; Da mit jedoch in Materialibus von dem bereits gefaßten Resultat nicht möchte abgegangen werden; so repetirten die Fürstlichen Gesandten durchgehends, Loco Voti, das von Bamberg bereits abgefasset Conclufum, und wurde der Oesterreichische Gesandte genöthigt, solches Conclufum ad Calamum zu excipiren, und in der Cor-Relation vorzutragen.

Die, dem Abgeordneten des Ober-Rheinischen Creyßes, von der Kaiserlichen Gesandtschaft erteilte Resolution, ist sub N. II. dann das Conclufum im Fürsten-Rath, dessen oben erwähnt worden, welchem auch die Churfürstlichen beygetreten sind, sub N. III. ingleichen, die an die Creyse, und sonst beliebte Schreiben; sub N. IV. V. VI. VII. VIII. und IX. zu lesen.

1650.  
Sept.

N. II.

N. III.

N. IV. &amp; IX.

## N. I.

Dict. Norimb. 21. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Memoriale des vom Ober-Rheinischen Creyß an den Convent Abgeordneten, selbigen Creyßes Gravamina betreffend.

Des Heiligen Römischen Reiches Höchst- und Hochlöblicher Churfürsten und Stände zu Erledigung des Punkti Restitutionis und Friedens-Executionis Verordnete, Hochansehentliche, Vortreffliche sämtliche Herren Räte, Bottschaften und Gesandten.

Hochwürdig-Hoch und Wohl-Edelgebohrne, Bestrenge, auch Wohl-Edle, Best und Hochgelehrte, respektive gnädig auch insonders Großgünstige Hochgeehrte Herren.

Eure Edlen Hochw. Gnaden und meine Hochgeehrteste Herren erinnern sich amoch besser massen, was seit meiner Anherokunft Denenselben wegen des je länger je mehr nothleidenden von Span-Lothring- und Lourennischen infestirten schimpfflich tradirt- und suppressirten Ober-Rheinischen Creyßes, und in was unaussprechlichen Extremitäten, Ruin und Gefahr derselbe begriffen und auf allen Seiten umgeben, ich so münd- als schriftlich beweglichst eröffnet, auch, wie inständig Dieselbe im Rahmen gedachter Creyß-ausschreibender Fürsten, meiner gnädigen Herren Principalen, um viel vermögende Remedirung und Friedensmäßige Assistenz angelanget, Dieselbe an sich selbst zu aller rühmlichen Willfährigkeit und das Ihrige nach Nothdurfft zu cooperiren, des Ober-Rheinischen Mit-Creyßes Wohlfarth, dem Instrumento Pacis und allhier zu Nürnberg aufgerichteten Executions-Haupt-Recess gemäß, möglichst befördern helfen wolten, sich höchlich erbothen, solches meinen Gnädigen Herren Principalen, als Directorn des Ober-Rheinischen Creyßes, und dessen sämtlichen Ständen ich durch letzt abgangene Post zu rühmen gewußt, um Eure Ehrwürden Hochwohlgebohren und meine Hochgeehrteste Herren, Sie es zu demeriren und gebührenden Danck zu jagen, in

fei-

1650.  
Sept.

keine Vergessenheit setzen werden. Damit aber die zu meiner Anfunfft eingegebene schriftliche Memorialia, auch die vor der Zeit und durch mich vorgetragene des Ober-Rheinischen Creyßes general- und particular- dato ohnerbittert gebliebene Gravamina, man aller Orts überflüssig wisse, und, wie wenig die Span-Lothring- und Tourennische sich an den so kostbar aufgerichteten General-Frieden im Heiligen Römischen Reich kehren, genugsam manifest mache. Dann was vor geringer Respekt der Römischen Kayserlichen Majestät, Dero gesambten Churfürsten und Ständen, auf verschiedene abgelassene vortreffliche Schreiben gegeben, durch dergleichen Schrifften ausgerichtet und erhalten wird, das bezeugen die im Ober-Rheinischen Creyß täglich vorgehende abscheuliche militariſche Exempel, deroentwegen auch von meinen Höchstgedachten gnädigen Herren Principalen ich befehlicht werde, den gesambten annoch allhier in Nürnberg sich befindlichen Herren Kayserlichen, Königlichlichen, Churfürstlichen und übrigen Ständen des Heiligen Römischen Reiches Gesandten die länger ohnerträgliche Extremitäten, Beschimpff- und Beschädigung, ja den Total- und Final-Untergang des Ober-Rheinischen ganz verlassen stehenden Creyßes, nochmahls vor Augen zu stellen, die hierdurch dem ganzen Römischen Reich und sämtlichen übrigen Creyßes erfolgende äußerste Gefahr zu Gemüth und Herzen zu führen, alle voriger Zeit eingeführte und noch täglich überflüssig einkommende Gravamina zu repetiren; sonderlich dasjenige, so im Ober-Rheinischen Creyß zwischen Rhein und Mosel principaliter in der Untern Pfalz, und in specie mit dem Hauß Pfalz-Simmern, meiner gnädigsten Herrschafft, wider den confirmirten Frieden und gegen alle Raifon gewaltsam vorgehet, auß aller beweglichste zu repräsentiren, zu klagen, und hiesiges Orthes um schleunige Hülf und gebührende Remedirung anzuhalten. Dannhero Eure Ehrwürden, Hochwohlgebohrn und meine Hochgeehrteste Herren unter andern, im Nahmen oft gemeldter meiner gnädigen Herren Principalen, ich nicht ohnbillig dienstfreundlich und fleißig ersucht und erinnert haben will, Sie geruhen vorige vielfältige, auch jezt und beygefügte erst eingekommene des Löblichen Ober-Rheinischen Creyßes Gravamina sub N. 1. 2. 3. und bevoras die daraus entstehende Gefahr in hochvernünftige Consideration zu ziehen, durch Dero vielgültige Authorität und Vermögenheit das Werk dahin einzurichten, damit der annoch verlassene periclitirende ausgemattete Ober-Rheinische Creyß mit längerem Stillschweigen dergestalt nicht praxeriert, durch unruhiger Friedhäßiger Consilia gleichsam in die Ausgab (wie es leider das Ansehen hat) gesetzt, und den Ausländischen, der Römischen Kayserlichen Majestät, dem ganzen Heiligen Römischen Reich und Dessen treuen Churfürsten und Ständen zu unauslöschlicher präjudicirlicher Verkleinerung, zur freyen Beuth gelassen und verlassen, vielmehr aber das Instrumentum Pacis und der Executions-Haupt-Recess durch genugsam habende Defensions-Mittel, und die theuer versprochene General-Guarantie beobachtet, gehandhabet und effectuirt, das Gewissen und eine ohnsterbliche Renomme ohnverlegt conservirt, von der Posterität und männlichen vor den erworbenen General-Frieden im ganzen Römischen Reich der Höchstlöblichsten Römischen Kayserlichen und Königlichlichen Majestät Majestät, auch sämtlichen Churfürsten und Ständen, bis zur Welt Untergang mit fröhlichem Herzen unaufhörlich Lob, Preis und Danck gesagt werden möge.

Eure Eure Hochw. und meine Hochgeehrteste Herren geruhen diese meine öfters wiederholende Remonstracion und Ansuchung in keinem ohnbesten zu vermercken, das mehr bekandte Elend, Plündern, Rauben und exorbitiren im Ober-Rheinischen Creyß, die Unterdrückung, Berberg- und Verschimpffung der darinn begriffenen vortrefflichen Hohen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auch anderer vornehmer Stände, (weilen solches noch kürlich wehemüthig mit angesehen, und je länger je ärger werden will) kan ich zwar nicht gnugsam exprimiren, allein diese dato continuirende Exorbitantien und gleichsam feindliche Procedures machen mich kühn ex Necessitate & Obligatione anderst nichts als die notori-

Zweyter Theil.

Aaa aa

sche

1650.  
Sept.

1650.  
Sept.

sche Wahrheit reden, dann soll aller Menschen Hoffnung und festen Glauben nach der zu Münster, Dsnabrück und Nürnberg aufgerichtete und sanctissime versprochene und verbundene allgemeine Frieden sicher seyn und verbleiben, so wird man auch einen Creyß und Stand sowohl als den andern durch die accordirte, versprochene, erlaubte, auch zugelassene natürliche allgemeine Defensions- und Assistenz-Mittel, in Ecclesiasticis und Politicis ohnverlängt plenarie restituiren, flagloß stellen, und keine Separation der Creyße und Stände gestatten. Eure Eure Hochw. und meine Hochgeehrteste Herren, auch alle Friedliebende Heroische Gemüther werden an sich selbst darzu inclinirt und beförderlich erscheinen, um Eure Eure Hochw. und meine Hochgeehrteste Herren werden vielmahls gedachte meine gnädige Herren Principalen und des Ober-Rheinischen Creyßes gesambte Stände solches mit freund- und willigen Diensten zu beschulden, verbunden bleiben, vor meine wenige Person aber, in Erwartung guten Effects ehilt gewieriger schriftlichen Resolution und billigmäßiger Assistenz gegen meine ersten Tages vorhabende Abreise, verharre allezeit

1650.  
Sept.

Eurer Eure Hochwürden Gnaden und meiner Hochgeehrtesten Herren

Datum Nürnberg, den  
19. Aug. 1650.

Des Hochlöblichen Ober-Rheinischen Creyßes  
auschreibender Fürsten, Directorn und  
gesambter Stände abgeordneter gang  
geffissen, willigt gehorsamer Diener.

Wolfgang Bernhard  
von Geyspizheim.

An des Heiligen Römischen Reiches Fürsten  
und Stände Gesandtschafften zu Nürnberg.

N. II.

Diß. Norimb. den 28. Aug. 1650.  
per Mogunt.

Der Kayserlichen Gesandten Resolution, dem vom Ober-Rheinischen Creyß  
Abgeordneten auf sein Anbringen ertheilt.

Der Römischen Kayserlichen Majestät zu den Executions-Tractaten verordneter General-Lieutenant und Plenipotentiarri haben aus des Löblichen Ober-Rheinischen Creyßes Abgesandten, Herrn Wolfgang Bernhard von Geyspizheim, münd- und schriftlichen Anbringen angehöret und vernommen, was gestalten denselben Löblichen Creyß-Ständen insgemein und insonderheit noch allerhand General-und Particular-Gravamina ob dem Hals liegen bleiben, sonderlich aber von den Spanischen, Lothringischen und Lourennischen Völkern und ihren innhabenden vesten Plätzen gang ohnerträgliche Beschwehrungen zugesüget werden, auch bis daher ein und andern Orthes abgange schrifftliche Abmahnungen gang ohnverfänglich gewesen, also und dergestalt, daß, wo den Sachen nicht in Zeiten abgeholfen, vieler vornehmer in diesem Creyß begriffener Stände ganglicher Untergang zu befahren stünde, derentwegen auch ermeldter Abgesandter um zeitliche Wendung und würckliche Abheffung äußersten Fleißes geberthen und gehalten. Nun haben Wohlgedachte Herrn General-Lieutenant und Plenipotentiarri nicht unterlassen, bereits vor etlichen Wochen diese schwehre wichtige Bewandniß Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst zu hinterbringen, welche es auch allergnädigst zu Gemüth gefast, und nichts mehrers verlangen, als daß allen solchen Bedrängnißen alsobald aus dem Grund abgeholfen werden möchte. Gestalten Sie auch an die Fürstliche Durchlaucht Herren Herzogen zu Lothringen, über vorige an Dieselbe abgange Requisition, erst vom 14. Aug. nächsthin ein gang beweglich Schreiben des Inhalts abgehen lassen, daß Seine Durchlaucht die jenseit

1650.  
Sept.

seit Rheins noch innhaltende Plätze ohngefäumt abtreten, Ihren vorigen Innhabern und Herrn restituiren, zumahl die Stände mit weitem Einlagerungen, Brand- und Kriegs-Schadungen nicht beschwehren wolten, wie ingleichen Ihre Majestät auch von eodem dato wegen Restitution der Vestung Franckenthal nicht allein der Fürstlichen Durchlaucht Herrn Erz-Hertzog Leopold Wilhelm zu Oesterreich ic. mit höchster Angelegenheit zugeschrieben, sondern auch dem Kayserlichen Oratorn am Königlich Spanischen Hof neuer Dingen solche ernstliche Instruktion ertheilt, daß Sie sich einer förderlichen willfährigen Resolution fast versichert halten. So dann nicht weniger von dem Kayserlichen Herrn General-Lieutenant dem Spanischen Commendanten in Franckenthal die Erinnerung beschehen, mit militarischen Executionibus die Edblichen Stände zu verschonen, und gegen denselben sich friedlich und mit gebührender Bescheidenheit zu betragen, da unterdessen auch die sichere Nachricht einkommen, daß der Herr Feld-Marschall von Touraine bereits Ordre ertheilet haben solle, die von seiner Parthey innhaltende Plätze abzutreten, und verhoffentlich vergleichen auch von andern mit nächsten zu erwarten stehet.

Nachdem aber gleichwohl wegen noch zwischen Spanien und Frankreich obschwebenden Feldzugs allerhand Verhindernissen einfallen mögen, deventwegen die gängliche Enträumung deren von Span- und Lothringischen Wäldern inholdender Plätzen noch etwas Zeit anstehen dürfften, und gleichwohl in dem mit der Cron Schweden aufgerichten, auch bereits von Churfürsten und Ständen des Reichs so wohl, als Ihre Kayserlichen Majestät und der Königin in Schweden ratificirten Executions-Recess, um Verhütung mehrer Weitläuffigkeiten willen, heilsamlich versehen worden, daß die Franckenthalische Besatzung durch gemeinsames Zuthun eines Edblichen Ober-Rheinischen Creyßes und anderer bis dato darzu gezogenen Stände noch etwas Zeit unterhalten, auch hierunter mit dem Gubernatorn ein erträglicher und billiger Zutrag verglichen werden sollte, bis demahl solche Franckenthalische Restitution vermittelst obberührter Kayserlicher Majestät eifrigster Interposition ihre Richtigkeit erlangen möchte.

Also sezen der Kayserliche General-Lieutenant und Plenipotentiarri aufser allen Zweifel, wann den Edblichen Creyß-Ständen solche Handlung vorzunehmen belieben würde, daß denen geklagten Beschwerlichkeiten guten Theils abgeholfen seyn, der Gubernator auch, in Ansehung Ihm deventwegen bereits von Höchstgedachter Fürstlichen Durchlaucht, Herrn Erz-Hertzog Leopold Wilhelm ic. zugethaner Schreiben, sich aller Billigkeit bequehmen werde. Welches alles dem Herrn Abgesandten, zu Seiner Nachricht und Erstattung obliegender Relation, also anzufügen, nothwendig befunden worden. Actum Nürnberg, den 2. Sept. 1650.

(L.S.) Di Amalfi.

(L.S.) Isaac Vollmar.

(L.S.) Johann Cran.

## N. III.

Conclusum im Fürsten Rath den 6. Septemb. 1650.

Nachdem in Deliberation gestellt, ob Churfürsten und Stände, der Herrn Kayserlichen Begehren und Urgiren nach, zu weiterer Franckenthalischen und Heilbrunnischen Verpflegung ad indeterminatum Tempus sich verstehen wolten, ist in Erinnerung der semel pro semper auf 45. W. Thlr. gethaner und von den Herrn Kayserlichen Abgesandten mit Dank acceptirter Offerten, auch dabey beschehener Bergewisserung, daß vor Ablauf der drey Monathen die Franckenthalische Evacuation erfolgen, oder widrigen falls an Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät ohne der Stände Beschwerde auf andere Mittel gedacht werden sollte) negative und

Zweyter Theil.

Aaa aa 2

be

1650.  
Sept.

1650.  
Sept.

beneben geschlossen, dasselbige den Herrn Kayserlichen Gesandten mündlich, wie auch Ihrer Kayserlichen Majestät schriftlich, mit Remonstrirung des hierinn vorgegangenen Verlauffs, gebühlich zu Gemüth zu führen, auch sich nachfolgender Motiven zu bedienen.

1650.  
Sept.

1.) Welcher gestalt gleichwohl das Hochlöbliche Erz-Haus und daraus entsprossene Hispanische Linie seinen Flor aus Teutschland habe.

2.) Eron Spanien keine befugte Ursach, das gesambte Reich, vorab die 4. Churfürsten am Rhein, dergestalt zu betrüben, oder zu beschweren, als welche zu anders nichts, dann zu guter Affection und Nachbarschaft gegen Spanien inclinirt und gelissen seyn.

3.) Durch diese Detention würde Libertas Votorum in futuris Comitiis nicht allein verhindert, sondern auch die Impressio verursacht, als wolte man diesen Posten pro Fræno brauchen: Wie dann die Stände ohne vorhergehende Franckenthalische Restitution sich auf die Comitial-Proposition nicht wohl würden heraus lassen können.

4.) Man hätte mehrmahl und beständig vorgeben, wann nur die Cronen exquiriren, werde es an diesem nicht mangeln.

5.) Gestalt dann die Ordre in des Herrn Erz-Herzogen und Spanischen Ambassadeurs Händen wäre.

6.) Das aber die Herrn Kayserlichen den Haupt-Recess allegirten, müste solcher civiliter und secundum Præmissa verstanden werden. Es gäbe ja die Vernehmung, daß die Stände sich in keine indetermirte Contribution einlassen würden.

7.) Wie man dann auch Præstationem Guarantiæ intra 3. Menses versprechen müssen, welches mit und neben der indetermirten Contribution nicht bestehen könnte.

8.) So seyen Churfürsten und Stände in der beständigen Meinung, die Kayserliche Majestät principaliter obligirt, die Evacuacion und Restitution Franckenthalis zu procuriren, massen dann widrigen unverhoffenden Falls man den Regress an Dieselbe je und allewege vorbehalten hat.

Sonsten wäre des Herrn Erz-Herzogen Leopold Wilhelms Hochfürstliche Durchlaucht auch beweglich um Eröffnung und Effectuirung der Spanischen Ordre, und Beförderung der Lothringischen Evacuacion, schriftlich zu belangen, und zwar mit Occasion dessen von Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht an die hiesige Collegia vor etlichen Monathen abgangenen und noch nicht beantworteten Schreibens.

Wohin sich nun die Herrn Kayserlichen Abgesandten erklären, was auch an Ihro Kayserliche Majestät und Höchstgedachten Herrn Erz-Herzogen geschrieben wird, davon wäre dem Ober-Rheinischen Creys-Abgesandten Communication mitzutheilen, von dem Chur- und Ober-Rheinischen Creys aber Communication zu begehren deren erfolgenden Creys-Schlusses.

Alle Creys-ausschreibende Fürsten zu erinnern, daß Sie die an den 45. M. Nthlr. ausständige Contingenta in die Leg-Städte förderlichst einschicken; dabei die Fränkische und Schwäbische und Ober-Rheinische Creys-Stände des Abgangs halben, im Fall Sie mit der Execucion beschwehet werden solten, Ihren Regress contra Morosos expresse vorbehalten thun.

Gleichfalls den Creys-ausschreibenden Fürsten zu schreiben, auf Mittel bedacht zu seyn, wie nach Anleitung der Reichs- und Creys-Versaffung ein Stand dem andern succurriren mdge.

## N. IV.

Diß. Norimb. den 7. Septembr.

Ao. 1650.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger etc.

Welcher gestalt sich des Löblichen Ober-Rheinischen Creyses Fürsten und Stände zu verschiedenen mahlen, so wohl schrift- als durch Dero anher abgeord-

ner

1650.  
Sept.

neten Abgesandten, Herrn Wolfgang Bernhardt von Beyspitzheim, mündlich bey dieser Versammlung ob denen Ihnen annoch obliegenden übermäßigen Kriegs-Beschwerden, sonderlich aber von den Spanischen, Lothringischen und Tourainischen in Franckenthal, Homburg, Landstuhl, Hammerstein, und andern inhabenden Orten liegenden Guarnisonen verübende unerträgliche Pressuren, ExcurSIONen Raub, Plünderungen, und andern dergleichen mit Erpressung Contributionen verhandelten Gewaltthaten zum höchsten klagend beschwehet, und um zeitliche Abwendung und wirkliche Abheffung dessen allen ganz inständig und aufs allerbeweglichste angesucht und gebeten; Solches werden Eure Fürstliche Gnaden Gnaden von Dero dieß Orths anwesenden Gesandten Zweiffels ohne mit mehrerm in Unterthänigkeit berichtet worden seyn.

1650.  
Sept.

Wiewohlen Wir nun deswegen bey der Römischen Kayserlichen Majestät, dem Herrn Erz-Hertzog Leopold Wilhelmen zu Oesterreich, Königlich Spanischen General-Gubernatoren der Nieder-Burgundischen Landen, wie auch des Herrn Herzogen zu Lothringen, Hoch und Fürstlichen Durchlaucht, mit und neben dem Herrn Vi-Conte de Touraine in Schrifften, wie weniger nicht des Kayserlichen General-Lieutenant Duca d'Amali Fürstlicher Gnaden sind andern anwesenden Herrn Plenipotenciarien mündlich, die Nothdurfft aufs allerbeweglichste remonitriert, auch der ungezweiffelten beständigen Hoffnung gelebt, sintemahlen nunmehr Gottlob a parte der Römischen Kayserlichen Majestät und beeder auswärtigen Cronen die verglichene Abdanck- und Abführung der Wäcker und Enträumung der besten Plätz und Orter wirklich vollzogen worden, es würde der so oft gegebenen Vertröstung nach auch vermahleinst die Restitution Franckenthal, und anderet von Hochgedachten Herrn Herzogen zu Lothringen Fürstlicher Durchlaucht inhabender Orte wirklich erfolgt, consequenter denen von Hoch- und Wohlgedachten Ober-Rheinischen Creysß und andern angränzenden Chur-Fürsten und Ständen oft und vielmahls geklagten Beschwerden abgeholfen, und das Heilige Römische Reich zu dem so hoch verlangten völligen Ruhe-Stand gelangt seyn.

Nach demmahlen Wir aber, aus der mehr allerhöchst gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät General-Lieutenants und Plenipotenciarien wohlvermeldtem Ober-Rheinischen Creysß-Abgesandten ertheilten sub Lit. A. Copießlich hiebey liegenden Resolution, wider alle geschloßte Zuversicht fast so viel vernehmen müssen, als wann solche Restitutiones noch eine Zeit lang verschoben werden wolten, inmittelft gleichwohl Churfürsten und Ständen solche übermäßige Kriegs-Laß länger zu ertragen unmdglich fallen, auch unverantwortlich seyn will, nach nunmehr erlangten allgemeinen Frieden sich dergestalt länger unterdrücken, und eines jeden Raub außgesetzt seyn zu lassen; So haben Wir eine unumgängliche hohe Nothdurfft zu seyn erachtet, Ihre Kayserliche Majestät und des Herrn Erz-Herzogen Hochfürstliche Durchlaucht hierunter nochmahls beweglichst in Schrifften des Inhalts zu befragen, wie dieselbe ob den 2. und 3ten Beschlüssen sub Lit. B. und C. mit mehrerm zu ersehen, welches alles Euren Fürstlichen Gnaden Gnaden, sammt allen andern Creysß-ausschreibenden Chur- und Fürsten, Wir zu dem Ende gehorsamlichen communiciren, und Dieselbe ersuchen wollen, neben andern Dero Mit-Ständen dahin bedacht zu seyn, wie diesem Unheyl in Zeiten begegnet, die bedrängte Chur-Fürsten und Stände aus gegenwärtiger Noth gerettet, alle befährende Angelegenheiten vermieden bleiben, und das Heilige Römische Reich zum völligen Ruhe-Stand gelangen, und dabey manutrenirt und erhalten werden möge. Die Wir dabey

An die Creysß-ausschreibende  
Fürsten.

IV M

Aaa aa 3

N. V.

1650.  
Sept.

N. V.

Diätat. Norimb. 28. Sept. 1650.  
per Mogunt.1650.  
Sept.

P. S.

Auch Hochwürdig, Durchlauchtig und Hochgebohrner, gnädige Fürsten und Herrn, Euren Fürstlichen Gnaden Gnaden wird aus verschiedenen Unsern Denen-  
selben sonder Zweifel wohl überbrachten Schreiben nach und nach mit mehrern  
gehorsamlich referirt worden seyn, was gestälten Ihrer Kayserlichen Majestät, Un-  
serm allergnädigsten Herrn, zu aller unterthänigsten Ehren und aus Gutwilligkeit  
von allhiefiger Versammlung 45. M. Rthlr. zu Unterhaltung beyder Garnisonen  
in Franckenthal und Heilbronn ein vor alle mahl verwilliget, auch aus bewegenden  
Ursachen eine Nothdurfft erfunden worden, Eure Fürstliche Gnaden Gnaden  
um deren schleunige Beybringung in die darzu denominirte Leg-Städte Nürnberg  
und Ulm unterschiedlich gehorsamlich anzulangen. Nun zweiffeln Wir zwar nicht,  
es haben Dieselbe an Dero zu völliger Erhaltung der von jede männiglich so hoch  
desiderirter Beruhigung Unserer lieben Vater-Landes Teutscher Nation jederzeit  
erzeigten Hochrühmlichen Eysen hierinnen gleichfalls nichts ermangeln lassen;

Nachdem mahlen aber ein starcker Kest darvon noch austehen thut, und  
dann von den allhier anwesenden Kayserlichen Plenipotentiaris Churfürsten  
und Ständen des Reichs, ohnerachtet Dieselbe die in dem jüngst mit der Cron Schweden  
allhie geschlossenen Haupt-Executions-Recess obbesagter beyder Besatzungen  
Unterhalts halber enthaltene Clausul (so wohlgermeinte Herrn Kayserliche pro  
Fundamento anziehen thun) nie nicht anderster, als restrictive auf ob verstandene  
45. M. Rthlr. aufgenommen, ein mehrers zugemuthet, und in länger Entste-  
hung der Enträumung Franckenthals indeterminata Contributio aufgebüdet,  
auch allbereit von dem Commendanten zu Heilbronn eine Repartition zu dem  
Ende so gar mit Executions-Bedrohungen inständig präzendirt werden will, daß  
nach Buchstäblichen Inhalt des Haupt-Recesses jedes Monats die verglichene  
Quota für und für anticipative eingeliefert werde; hingegen man diesseits sich  
dazu gar nicht verstehen, sondern dem deswegen den 7. Junii nächsthin gemachten auch  
nochmahls bestätigten und hiebey Copeplich kommenden Concluso allerdings zu  
inhariren gemeint, dannenhero die Nothdurfft erfordert, damit man nicht in der-  
gleichen neuen Last eingeflochten werde, nöthwendige Aufsicht zu haben, und alle  
Prätextrus aus dem Weg zu räumen, bevorab aber an Erlegung mehr besagter  
45. M. Rthlr. einigen Mangel nicht erscheinen zu lassen. Als ersuchen Eure Fürst-  
liche Gnaden Gnaden, im Rahmen Unserer gnädigsten und gnädigen Herrn Princi-  
paln, Obern und Committenten, Wir hiemit nochmahln gebührend, Sie geru-  
hen wollen Dero Mit-Creyß Stände zu förderlicher Beytragung Ihres Contingents  
erstgedachter 45. M. Rthlr. und dadurch Verhütung all obberührter Incon-  
venientien nochmahlen allen Ernstes zu ermahnen, auch gegen die Morosos die in dem  
Haupt-Recess versehene Executions-Mittel vorzunehmen, damit offtgedachte  
Summe ohngefümt bey Handen gebracht, in obberührte darzu verordnete Leg-  
Städte förderlichst geliefert, und dadurch aller besorgender Beschwerniß vorgekom-  
men werden möge. Hieran erzeigen Eure Fürstliche Gnaden Gnaden zumahl Ibro  
zu weiterer Beförderung der allgemeinen Ruhe tragenden hochrühmlichen Eysen, und  
verrichten ein zu Abwendung fernerer des Reichs Belästigung gereichendes Werk,  
und Wir ic.

An die Herrn Creyß-ausschreibende  
Fürsten.

N. VI.



1650.  
Sept.

N. VI.

1650.  
Sept.

Diß. Norimb. 16. August. 1650.

P. S.

Eure Fürstliche Gnaden Gnaden erinnern sich unabfällig, welcher gestalt Dieselbe Wir unterm 15. Augusti nächsthin gehorsamlich angelangt, und ersucht, die unverlangte Verfügung zu thun, damit alle die von dem Jahr 1618. bey vorgangenen Kriegs-Troublen hin und wieder in dem N. Creyß, insonderheit aber in desselben Freyen und andern Städten, auf den Wasser-Strömen und dem Land, neuerlich und ohne der Römischen Kayserlichen Majestät, mit des Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii Consens, ertheilten Privilegien angelegte Zöll, Mauten, Licenten, Imposten, Accisen und andere dergleichen Auflagen, alsobaldem cassirt und abgethan werden sollen.

Dieweil nun in dem Instrumento Pacis Art. 9. §. Et quia publice interest &c. klärllich versehen, daß hierinn das Absehen nicht allein auf das Jahr 1618. und wie es ante Motus Bellicos, sondern a pluribus retro Annis gewesen, vornehmlichen zustellen, und obgedachter massen alle und jede von vielen Jahren bey oder vor den Kriegs-Zeiten eingeführte Zöll, Mauten, Licenten, Imposten, Accisen, und andere dergleichen Auflagen, alsobaldem aufgehoben und cassirt werden sollen, welche von der Römischen Kayserlichen Majestät mit des Hochlöblichen Churfürstlichen Collegii Consens nicht legitime seynd beliebt und ertheilt worden. Also haben Eure Fürstliche Gnaden Gnaden Wir dessen zu allen Überfluß, und damit hierinn dem Instrumento Pacis, dicto Paragrapho: Et quia publice interest &c. simpliciter ohne einige Limitation, noch auf verührtes Jahr 1618. gerichtes Absehen nachgangen, und deme nach verfahren werde, gehorsamlich erinnern wollen. Datum Nürnberg, vt in Literis.

An die Herrn Creyß ausschreibende  
Fürsten.

N. VII.

*Extractus Protocolli.*

Als Dienstags den 7. Junii in den dreyen Reichs-Räthen unter andern Punkten auch von Unterhaltung der Franckenthalischen Guarnison, so den Ständen des Reichs hat zugemuthet werden wollen, deliberiret worden, ist darüber folgendes Conclulum ausgefallen.

Nemblichen darmit Ihre Kayserliche Majestät der Stände allerunterthänigste Gutwilligkeit desto mehrer zu verspühren, so seye man an Seiten derselben Spe Rati vermittelst einer Anlag, auf alle Creyß außser des Burgundischen, zu der Sachen schleunigster Beförderung semel pro semper in den dreyen nach geschlossenen Haupt-Recess folgenden Monathen 45. W. Rthlr. jeden Monaths 15000. Ihrer Kayserlichen Majestät zu dem End allerunterthänigst beyzutragen, erbiethig, daß Sie die gehbrige Securität wegen Franckenthal und gängliche Enthebung aller dahin fallender Contributionen desto besser prästiren, auch obgedachte Temperamenta ohn einige der Stände Beschwehrung ohnverzüglich adjuktiren mögen. Actum ut supra 1650.

Copia des unterm 7. Jun. 1650. in denen zu  
Nürnberg sich befindenden dreyen Reichs-  
Räthen ausgefallenen Conclusi.

N. VII.

1650.  
Sept.Dieß. Norimbergæ den 7. Sept.  
Anno 1650.

N. VIII.

1650.  
Sept.

Allergnädigster Herr,

Eure Kayserliche Majestät erinnern sich ohne Zweifel allergnädigst, was hievor bey diesen Executions- und vorhin den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Tractaten, wegen der Bestung Franckenthal, vor beschwerliche, gefährlich, verzügliche Difficultäten nach und nach auf die Bahn kommen, und wird von Dero Plenipotentiarien gehorsamst referirt worden seyn, welcher gestalt erst jüngsthin den 7. Junii, als der Franckenthalische und Heylbronnische Unterhalt-Churfürsten und Ständen zugemuthet worden, Eurer Kayserlichen Majestät zu allerunterthänigsten Ehren Wir, vermöge Beschlus, die Summa von 45. M. Rthlr. ein vor alle mahl darzu beyzutragen, mit der ausdrücklichen Bescheidenheit verwilliget, in Erwägung selbige Gelder auf 3. Monathen erklecklich, daß inmittelst, übernommener massen, durch Eurer Kayserlichen Majestät hohe Auctorität die Restitution zu Werk gerichtet, und dadurch allen Beschwerden ein End gemacht werden möge.

Welches frey und gutwilliges Anerbieten dann Wohlgedachte Eurer Kayserlichen Majestät Gesandte mit der rühmlichen Gegenerklärung acceptiret, daß solches Eurer Kayserlichen Majestät zu gnädigsten Wohlgefallen gereiche, und Sie von selbst dahin trachten würden, damit die Franckenthalische Beschwerden, wo nicht eher doch vor Ablaufung dreier Monathen, durch dieses Plazes würckliche Restitution auß dem Weg geräumt würden, in unverhoffter Entstehung aber solche Anstalt machen, daß die Guarnison zu Franckenthal und Heylbronn ohne der Stände weitere Gravirung und Entgelbt unterhalten werden solte, auf diese Zusage, und dannenhero geschöpffte ohnzweiffentliche Confidenz des unsehlbaren Erfolgs, hat man Eurer Kayserlichen Majestät Gesandten mit des Herrn Pfalz-Grafen und Königlich-Schwedischen Generalissimi Durchlaucht den Haupt-Recess zu schliessen gebeten; und ob schon nachgehends zwischen Ihnen erstbesagter beeder Guarnisonen Unterhalts halber eine Disposition gemacht, so ist dennoch obgedachte Gegen-Erklärung und Zusage vorher und nachmahlen dergestalt pro Fundamento gelegt und allezeit gehalten worden, daß Wir berührte Disposition niemahls anderster als restrictive auf die 3. Monathe verstanden, auch in derselben Meynung die besagte 45. M. Rthlr. nach der Reichs-Matricul in die Creysse unverzüglich ausgeschriben, welche nun theils abgetragen seynd, und der Rest ohnzweifflich bald nachfolgen wird, alles zu dem Ende, daß hingegen der Franckenthalische und davon dependirende Last vermittelst dieses Erlags totaliter cessire, und der Ort seinem Herrn in bestimmter Zeit restituiret werde, Wir haben aber auß der von Eurer Kayserlichen Majestät Gesandten des Ober-Rheinischen Creyses Abgeordneten unterm 2ten Tag hujus ertheilter Copeylichen hiebey gelegter Antwort, wie auch gegen Uns selbst kurz zuvor beschenehen mündlichen Aaregung, unverhofft vernehmen müssen, welcher gestost die Enträumung vielbesagter Bestung Franckenthal gleichsam mit dem zwischen der Cron Spanien und Frankreich annoch continuirenden Krieg verknüpffet, und erst erwahntes Ober-sammit des Chur-Rheinischen und andern Creys-Ständen, so vorhin bey wärenden Kriegs-Zeiten nach Franckenthal contribuiret, vdrderhin und zwar ganz indefinite solches zu continuiren, und mit dem Königlich-Spanischen Commendanten dafesbi sich deshalben eines gewissen zu vergleichen, consequenter ebener massen dem Franckisch- und Schwäbischen Creys nach Haysbronn sich in gleichmäßige Contributions-Continuation einzulassen, zugemuthet werden will, bey welcher ganz unherhoffter und Unfern gnädigst und gnädigen Herrn Principali hochbeschwerlicher Beschaffenheit Wir nicht umgehen können, Eure Kayserliche Majestät im Nahmen und von wegen Churfürsten und Ständen des Reichs allerunterthänigst zu befragen, und zu bitten, Sie geruchen die von etlichen Tagen hero wegen gedachter Bes

1650.  
Sept.

Bestung Franckenthal dem ganzen Römischen Reich zugezogene vielfältige Belästigung und daraus entstandene des Friedens und dessen Execution hochschädliche Verzügung solchem nach allergnädigst zu beherzigen, wie schwer es denen ohne das im Grund erschöpften und ruinirten Ständen des Reichs vorkommen werde, wann Sie darüber noch weiter bedrängt werden, und an statt des so theuer erkauften lieben Friedens einen als den andern Weg unter den Kriegs- Contributionen stecken, und indeterminate Tributarii seyn und bleiben.

Derwegen Churfürsten und Stände zu Eurer Kayserlichen Majestät, wie nicht weniger der in Hispanien Römischen Majestät, der ganz getrosten Zuversicht seyn, Sie werden angezogene und mehr andere selbst hochvernünftig zu Gemüth gehende Rationes und Motiven von selbst erwegen, einfolgendlich die Stände mit längerer Vorenthaltung oft gedachtes Plazes weiter zu belästigen nicht nachgeben, sondern die von Eurer Kayserlichen Majestät Gesandten, mit Communication der Marchesen de Corretto, Don de Haro und anderer erfreulicher Schreiben, Uns oft und vielmahlige gethane gute Vertröst- und Versprechungen, daß nemlich höchstgedachte Ihre Römische Majestät, so bald nur die alliirte im Krieg gestandene Cronen exauctoriren und evacuiren würden, Franckenthal zu enträumen gänglich entschlossen seyn, mit noch jüngst gescheneher fernere Anzeige, daß deswegen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht Erb. Herzog Leopold Wilhelm etc. ingleichen der Römische Spanische Gesandte zu Wien, die Ordre bereits in Händen hätten, demahlen ohne weitem Verzug werckstellig machen, und inzwischen die gemessene sichere Verordnung thun, daß, woferne sich das Werck wider alle bessere Hoffnung, Zuversicht und Besprechen, in etwas über die 3. Monath erstrecken solte, der Unterhalt mehr erwehnter Guarnisonen anderwärts ohne der benachbahrten und anderer Stände Beschwehrung und Entgeldt verfügt werde.

Hierdurch werden Eure Kayserliche Majestät, auch die Hispanische Römische Majestät, Churfürsten und Stände zu immer währenden hohen Danck obligiren, welchen Sie auf alle Begebenheit nach besten Vermögen jederzeit zu erweisen sich befeissen werden, Eure Kayserliche Majestät aber geruhen in keinen Ungnaden zu vermercken, daß Sie sich zu der angesonnenen Contribution nicht verstehen können, sondern noch vor Endigung obgedachter dreyen Monathen des versprochenen Effects der Restitucion Franckenthal gänglich getrösten, und die der Gefahr und Beschwehrden am nächsten gelegene und meistens bedrängte Stände nach Anleitung der Reichs- Constitutionen mit einander berathen, wie Sie in unverhofften Nothfall solches der Reichs- Libertät nicht wenig entgegen stehenden und in Grund verderblichen Betruckts enthoben und befreuet werden und bleiben mögen, wie dann die andere Erephe eine gleichmäßige Reflexion darauf zu machen nicht unbillig Ursach haben. Eure Kayserliche Majestät dabey Gott etc. Nürnberg, den 6. Sept. 1650.

An die Römische Kayserliche  
Majestät etc.

## N. IX.

Dieß. Norimb. d. 3. Septembr.  
Ao. 1650.

Hochwürdigster, Durchlauchtigster, Gnädigster Herr etc.

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht wird nunmehr sonder Zweifel Unser unterm 9. Aug. nächsthin an Dieselbe abgelassenes Schreiben wohl überbracht, und daraus mit mehrern unterthänigst referirt worden seyn, aus was hochandringenden bewegenden Ursachen und Motiven Dieselbe, im Nahmen gesambter Churfürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, Unserer gnädigst und gnädigen Herrn  
Zweyter Theil. B b b b Prin.

1650.  
Sept.

1650.  
Sept.

Principaln, Oberrn und Committenten, Wir wegen Beförderung der Franckenthalischen Evacuation, und daß Sie sich zugleich auch an Dero Hochvermögenden Orth bey des Herrn Herzogen zu Lothringen Fürstlichen Durchlaucht zu ebenmäßiger förderfamsten Enträumung der im Heiligen Römischen Reich annoch inhabenden vesten Plätze und Derter zu interponiren gnädigst geruhen wolten, unterthänigst bittlich angelanget und ersüchet.

1650.  
Sept.

Nun zweiffeln Wir zwar an Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht förderfamsten gnädigsten willfährigen Bezeugung um so viel weniger, alldieweiln nunmehr inmittelst von den auswärtigen Cronen im Reich alle Posten bis auf wenige, (deren Abtretung dem nächsten auch erfolgen wird) die Kayserlichen Erb-Lande aber vollständig abgetreten, auch der mehrere Theil Ihrer Völkler abgedancket und abgeführt worden, und es also allein annoch an dieser so oft vertribsteten Restitution hauffet, und bey einem und andern allerhand ungleiche Gedancken erwecken würde, wann durch fernere Borenthaltung dieser Bestung Franckenthal und anderer annoch mit Lothringischen Völkern besetzten Orte, die Stände und deren bis auf den äußersten Grad erschöpffte Land, Leut und Unterthanen noch weiter dergestalt betruct und beschwehret, und dadurch dem Heiligen Römischen Reich seine vöbliche Beruhigung, welche nunmehr allein annoch auf Restitution dieser Orte besetzt, gehemmet werden solte.

Dieweiln Wir gleichwohl derentwegen billig sorgfältig seyn, und ungern das geringste unterlassen wolten, was zu förderfamster vöblicher Execution des Friedens-Schlusses, einfolgendlich Abheilung deren durch Borenthaltung solcher Orten angränkenden Ständen je länger je mehr zuwachsenden unerträglichen dieß Orths täglich klagenden Pressuren, Exactionen und andern dergleichen Kriegs-Beschwehriden, gerichtig seyn mag;

So haben Eure Fürstliche Durchlaucht über voriges, bedorab weiln von dem Herrn Kayserlichen Plenipotentiaris Wir erfreulich vernommen, daß die Königliche Majestät zu Spanien wegen Evacuation mehr berührter Bestung Franckenthal sich allschon gnädigst willfährig erkläret, und derentwegen Deroselben nothwendige Ordre zugefertiget, hiemit nochmalts, im Nahmen Unserer gnädigst und gnädigen Herrn Principalen, Oberrn und Committenten, geziemend und außs beweglichste ersuchen und bitten wolten, Sie geruhen, bey nunmehr a parte der Römischen Kayserlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, und beyder auswärtigen Cronen rühmlichst vollzogenen Friedens-Execution, mit Abtretung und Restitution offberührter Bestung Franckenthal ferner nicht zurück zu halten, sondern dieselbe Krafft in Händen habender Ordre außs ehiste gnädigst zu verfügen, auch an Dero Hoch- und viel vermögenden Orth jüngst gebetener massen des Herrn Herzogs zu Lothringen Fürstliche Durchlaucht und den Herrn Vi-Conte de Tourenne zu einem gleichmäßigen zu disponiren, und also das Heilige Römische Reich dadurch, nach ausgestandenen so vielen unsäglichen Truck- und Beschwehriden, zu der Stände Obligation in den so hoch verlangten vöblichen Ruhe-Stand zu setzen, solches, neben deme es der Königlichen Majestät zu Hispanien, wie auch Eurer Fürstlichen Durchlaucht, zu unsterblichen Ruhm, auch Dero von Gott anvertraueten Land, Leute und Unterthanen selbst zum Besten mit gereicht, werden gesammte Churfürsten und Stände um Dieselbe und Dero Hochlöbliches Erb-Haus zuwieder mit Erweisung angenehmer Freundschaft und Diensten zu verschulden und zu verdienen unvergessen bleiben, Wir aber thun Dieselbe nechst verlangender Erwartung Dero gnädigst willfährigen Erklär- und Bezeugung GOTT ic. Nürnberg, den 9. Septembr. Anno 1650.

An Herrn Erb-Herzogen  
Leopold Wilhelm.

S. XXVI.